

## Königliche Redaction,

Unter Bezugnahme auf § 19 des Pressgesetzes ersuche ich um die Aufnahme der Berichtigung des in dem Morgenblatte der Neuen freien Presse vom Freitag dem 13 März 1891 „Zur Wahl des Prinzen Richtenstein“ überschriebenen Artikels.

Da es ausserordentlich schwer fällt die auf falscher Information der „Juristischen Blätter“ beruhenden Irrthümer aufzuzählen und einzeln zu widerlegen, glaube ich der auch im Interesse Ihres Blattes gelegenen Kürze dadurch zu dienen, dass ich hier lediglich den Wortlaut des einzigen auf meine Staatsbürgerschaft bezüglichen Aeusserunges Ihnen mittheile:

„Euer Excellenz Herr Minister  
Grädigster Herr!“

„Ich achtungsvoll gefertigter, als Adhömmling in Directer Linie der im § 1. des Reichsartikels VIII vom Jahre 1886 gesetzlich eingesetzten Fürst Richtensteinischen Familie besitze nebst dem, dass ich Bürger des zur Monarchie gehörigen 2ten Staates bin, auch in Ungarn das Indigenat, daher auch die Rechte eines ungarischen Staatsbürgers. Nach § 36 des Reichsartikels I. 1879 ist jener ungarische Staatsbürger, welcher gleichzeitig Bürger eines anderen Staates ist, solange als ungarischer Staatsbürger zu betrachten, bis er nicht im Sinne des citirten Gesetzes seine Staatsbürgerschaft verloren hat. Im Sinne des § 31, welcher allein vielleicht auf mich anwendbar sein würde, verliert jener ungarische Staatsbürger seine ungarische Staatsbürgerschaft, welcher 10 Jahre lang ausserhalb der Grenzen des zur ungarischen Krone gehörigen Gebietes sich aufhält. Die Abwesenheit kann aber unterbrochen werden, wenn die Aufrechterhaltung der ungarischen Staatsbürgerschaft der competenten Behörde angezeigt wird. Abgesehen davon, dass ich während der letzten zehn Jahre zu wiederholten Malen mich längere oder kürzere Zeit innerhalb der Grenzen Ungarns aufgehalten habe, demnach der § 31 meiner Meinung nach auf mich nicht anwendbar ist, nachdem ich nicht ununterbrochen durch 10 Jahre ausserhalb Ungarns mich aufgehalten habe, würde meine ungarische



Staatsbürgerschaft durch die Einwirkung in den  
Gesetzartikel VII 1885 beziehungsweise Gesetzartikel VIII  
1886 auch anerkannt, nachdem ich laut der sub 1.  
angeschlossenen Urkunde auf Grund derselben die  
allerhöchste Erlaubnis zum Oberhause  
erhalten habe, der zu Folge meiner Ansicht nach  
der vorerwähnte 10-jährige Zeitraum erst vom  
Insultreten des vorerwähnten Gesetzes zu berechnen  
war; nichtsdestoweniger will ich aus Vorsicht auf  
jenen Fall Rücksicht nehmen, wenn vielleicht die  
fraglichen 10 Jahre im Sinne des § 48 des Gesetzartikels  
Is. 1879 berechnet würden, weil in diesem Falle die  
10 Jahre im 1. Monate des kommenden Jahres 1890  
zu Ende gehen würden.

Nachdem ich künftighin voll gefertigt aber  
unter Beibehaltung meiner österreichischen Staats-  
bürgerschaft meine auf Grundlage des Indigenates  
besitzende ungarische Staatsbürgerschaft sowie bisher  
aufrecht zu erhalten wünsche, so bin ich so frei im  
Sinne des § 31. des citirten Gesetzartikels dies  
Euer Excellenz mit der achtungsvollen Bitte  
anzumelden, dass Sie diese Aufrechterhaltung  
zur Kenntnis nehmen, und mich hiervon gütigst  
verständigen wollen."

Dieser von Seine Excellenz dem Herrn Grafen Jozsef Teleky  
von Szek gerichtete Erklärung im Sinne der Aufrecht-  
erhaltung meiner aus dem Indigenate hergeleiteten  
staatsbürgerlichen Rechte fand seitens des ungarischen  
Ministerium des Innern folgende Erledigung:

"Ich nehme im Sinne des § 9 des Gesetzartikels  
Is. 1879 diese Anmeldung des Fürsten Alois Khevenstein  
laut welcher er seine Staatsbürgerschaft, ungeachtet er  
außerhalb des Gebietes der zur ungarischen Krone  
gehörigen Länder seinen dauernden Wohnsitz hat,  
aufrecht zu erhalten wünscht, zur Kenntnis und  
verfüge dass diese Anmeldung in dem zu diesem  
Zwecke geführten Evidenzhaltungs-Verzeichnisse  
eingetragen werde."

Ich habe also niemals aufgehört österreichischer Staatsbürger  
zu sein, sondern habe unter ausdrücklicher Beibehaltung  
der österreichischen Staatsbürgerschaft lediglich gewisse mir  
als Indigenen ~~an~~ angeborene Rechte eines ungarischen  
Staatsangehörigen aufrechterhalten, zu einer Zeit, wo diese  
Cumulierung nach ungarischem Gesetze noch zulässig war.  
Seither ist allerdings der Termin abgelaufen und  
müßte ein diesbezügliches Gesuch eines österreichischen  
Staatsbürgers ungarischerseits abgewiesen werden.



Indem ich die löbliche Redaction ersuche an dem vom Gesetze  
vorgeschriebenen Stelle diese Berichtigung in der nächsten  
oder zweitnächsten Nummer der Neuen freien Presse auf-  
zunehmen, zeichnet sich

Lichtungsvoll

Alois Prinz Krechtenstein,  
Reichsrathsabgeordneter.

13. März 1891.

3. Valeriestrasse II Bezirk. Wien.



Staatsbürgerschaft durch die Einwirkung in den  
Gesetzartikel VII 1885 beziehungsweise Gesetzartikel VIII  
1886 auch anerkannt, nachdem ich laut der sub 7.  
angeschlossenen Urkunde auf Grund derselben die  
allerhöchste Einberufung in's zum Oberhause  
erhalten habe, der zu Folge meiner Ansicht nach  
der vorerwähnte 10-jährige Zeitraum erst vom  
Insleben-treten des vorerwähnten Gesetzes zu berechnen  
war; nichtsdestoweniger will ich aus Vorsicht auf  
jenen Fall Rücksicht nehmen, wenn vielleicht die  
fraglichen 10 Jahre im Sinne des § 48 des Gesetzartikels  
Is. 1879 berechnet würden, weil in diesem Falle die  
10 Jahre im 1. Monate des kommenden Jahres 1890  
zu Ende gehen würden.

Nachdem ich luthungsvoll gefertigter aber  
unter Beibehaltung meiner österreichischen Staats-  
bürgerschaft meine auf Grundlage des Indigenates  
besitzende ungarische Staatsbürgerschaft sowie bisher  
aufrecht zu erhalten wünsche, so bin ich so frei im  
Sinne des § 31. des citirten Gesetzartikels dies  
Euer Excellenz mit der achtungsvollen Bitte  
anzumelden, dass Sie diese Aufrechthaltung  
zur Kenntnis nehmen, und mich hiervon gütigst  
verständigen wollen.

[Dieser an Seine Excellenz den Herrn Grafen Jozsef Teleky  
von Szek gerichtete Erklärung im Sinne der Aufrecht-  
erhaltung meiner aus dem Indigenate hergeleiteten  
staatsbürgerlichen Rechte fand seitens des ungarischen  
Ministerium des Innern folgende Erladigung:

„Ich nehme im Sinne des § 9 des Gesetzartikels  
Is. 1879 diese Anmeldung des Fürsten Alois Reichsfürsten  
laut welcher er seine Staatsbürgerschaft, ungeachtet er  
außerhalb des Gebietes der zur ungarischen Krone  
gehörigen Länder seinen dauernden Wohnsitz hat,  
aufrecht zu erhalten wünscht, zur Kenntnis und  
verweise dass diese Anmeldung in dem zu diesem

